

zur Unterbindung der Kinderpornographie notwendig.

Armenien erklärte seine Absicht, die Todesstrafe zum 1. Januar 1999 abzuschaffen und seine Gesetzgebung in vollen Einklang mit den Erfordernissen des Paktes zu bringen. Positiv hervorgehoben wurde vom CCPR die Schaffung einer Menschenrechtskommission als beratendes Organ des Präsidenten. Politische Gefangene sind nach den letzten Präsidentschaftswahlen freigelassen worden. Unzufrieden waren die Experten über die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz, über Meldungen von Folterungen durch Strafvollzugsbeamte, über schlechte Zustände in den Gefängnissen, über die mangelnde Repräsentation von Frauen im öffentlichen Leben und über ihre Diskriminierung im Beruf. Abschließend empfahl der Ausschuß Armenien, das II. Fakultativprotokoll zu ratifizieren, eine Kommission zur Untersuchung von Foltervorwürfen einzusetzen und besondere Maßnahmen zum Schutz von Frauen gegen alle Formen von Gewalt einzuleiten.

Der CCPR erkannte das 1992 durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängte Luftverkehrsembargo gegen Libyen als einen die Umsetzung des Paktes erschwerenden Faktor an. Er bewertete die Maßnahmen zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Berufsleben und in der Bildung positiv. Unklar sei jedoch der Status des Paktes im nationalen Recht Libyens. Besorgt war man im Ausschuß über angebliche außergerichtliche, willkürliche oder summarische Hinrichtungen durch Staatsbeamte sowie über die große Anzahl an willkürlichen Verhaftungen und zu lange Haftzeiten ohne Verfahren. Nach Ansicht des CCPR könne die Todesstrafe in Libyen für zu viele Verbrechen verhängt werden, die man nicht zu den schwerwiegendsten zählen könne. Zahlreiche Beschränkungen der Meinungsfreiheit (de facto und de jure) stünden nicht im Einklang mit Art. 19 des Zivilpakts. Die Experten empfahlen der Regierung, den Meldungen über die Hinrichtungen und Verhaftungen nachzugehen und die Zahl der Verbrechen, auf die die Todesstrafe steht, zu reduzieren sowie ein effizienteres System zur Beobachtung von Häftlingen einzuführen. Unverzüglich sollten die Gesetze abgeschafft werden, die die Prügelstrafe vorsehen. Die Bemühungen zur Gleichstellung der Frau beim Genuß aller Menschenrechte sollten verstärkt werden.

Zu den positiven Entwicklungen in Japan zählte der Ausschuß die Annahme eines Gleichstellungsplanes und die Einrichtung eines Rates zur Förderung der Geschlechtergleichstellung. Konkret seien die Aufhebung der Beschränkungen für Frauen bei Einstellungstests für staatliche Ämter, die Abschaffung der diskriminierenden Zwangspensionierung und das Verbot der Entlassung auf Grund von Heirat, Schwangerschaft oder Geburt begrüßt worden. Einschränkungen der Rechte zugunsten der »öffentlichen Wohlfahrt« seien nicht akzeptabel. Dieser Begriff sei zu vage und könnte dahingehend interpretiert werden, daß elementare Rechte des Paktes verletzt oder eingeschränkt werden. Der Ausschuß bemängelte das Fehlen von Institutionen, die Menschenrechtsverletzungen untersuchen und an die sich Opfer wenden können. Auch fehle ein unabhängiges Gremium zur

Überprüfung von Fällen von Gewaltanwendung durch Polizei und Einwanderungsbehörden. Es sei dem CCPR bekannt geworden, daß die Haftbedingungen in den Einwanderungsbehörden sehr schlecht seien; gekennzeichnet seien sie von Gewalt, sexuellen Übergriffen, dem Zwang zum Tragen von Handschellen und der Unterbringung in Isolationszellen. Zudem solle Japan Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe unternehmen.

Österreich wurde zur Ratifizierung des II. Fakultativprotokolls und der Rücknahme einiger Vorbehalte beim Zivilpakt beglückwünscht. Positiv sei auch die Zulassung von Frauen zur Armee und die Öffnung der Rundfunkfrequenzen für private Anbieter. Der Ausschuß monierte, daß Österreich nicht willens sei, ein Verfahren zur Berücksichtigung der Stellungnahmen des CCPR im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens einzurichten. Einige Aspekte der österreichischen Asyl- und Einwanderungsgesetze gäben Anlaß zur Sorge. Der Ausschuß empfahl der Regierung, die Strafprozeßordnung dahingehend zu ergänzen, daß Geständnisse erwiesenermaßen nicht unter Bedrohung oder Mißhandlung erfolgt sein dürfen. Die Tonbandaufzeichnung von Verhören sollte in allen Bundesländern eingeführt werden, und Österreich solle das Prinzip der Unabhängigkeit aller Gerichte umsetzen. □

### *Soziale Menschenrechte im wiedervereinigten Deutschland*

ANJA PAPANFUSS

#### **Sozialpakt: 18. und 19. Tagung des Sachverständigenausschusses – Gefahren der Globalisierung – Schwere Vorwürfe gegen Nigeria – Israels Siedlungspolitik als institutionalisierte Diskriminierung – Echo in Deutschland**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1998 S. 214ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 21ff.)

Turnusgemäß hielt der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) 1998 wieder zwei Tagungen ab. Die 18 unabhängigen Sachverständigen kamen vom 27. April bis zum 15. Mai sowie vom 16. November bis zum 4. Dezember jeweils in Genf zusammen, um insgesamt neun Staatenberichte zu behandeln, darunter die Erstberichte von Nigeria und Israel. Die Sachverständigen haben die Aufgabe, die Einhaltung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: Sozialpakt) anhand der Berichte der Vertragsstaaten zu überwachen. Diese Berichte sollen die rechtlichen oder politischen Maßnahmen darstellen, die der Staat zur Sicherstellung der im Pakt niedergelegten Rechte ergriffen hat. Ende 1998 hatten 137 Staaten den Sozialpakt ratifiziert.

Wie es bereits langjährige Praxis ist, hielt der CESCR auf seinen beiden Tagungen wieder jeweils einen Tag lang eine Diskussionsrunde mit Vertretern von UN-Einrichtungen und nicht-

staatlichen Organisationen (NGOs) ab. Im Mai 1998 wurden die Folgen der Globalisierung für die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erörtert. Die Diskussionssteilnehmer stellten fest, daß die Liberalisierung der Wirtschaft zu einer Beschränkung der staatlichen Macht und Zuständigkeit und damit indirekt zu einer Einschränkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte führen könne. Insbesondere das Recht auf Arbeit, auf faire Arbeitsbedingungen, auf Gewerkschaftsfreiheit und auf Streik sahen sie durch die Globalisierung gefährdet. Sie forderten die internationalen Organisationen auf, die Regierungen beim Schutz der sozialen Menschenrechte zu unterstützen. Vor allem IMF und Weltbank sollten die Vergabe von Entwicklungskrediten an den Schutz dieser Rechte binden. Auf der Tagung im Dezember wurde die Bedeutung des Rechts auf Bildung (Artikel 13 und 14 des Paktes) diskutiert. Zuvor hatte ein Sachverständiger der Menschenrechts-Unterkommission den Inhalt, die soziale Dimension und insbesondere den Zwittercharakter dieses sowohl bürgerlich-politischen wie auch kulturellen Rechts herausgearbeitet; seine Überlegungen flossen in die Diskussion ein. Um einen Mindeststandard beim Recht auf Bildung festlegen zu können, der von den Staaten nicht mehr individuell interpretiert werden kann, einigte man sich darauf, künftig verbindliche Indikatoren zu entwickeln.

Zudem verabschiedete der Ausschuß auf den beiden Tagungen seine *Allgemeinen Bemerkungen* Nr. 9 und 10. Erstere befaßt sich mit den Möglichkeiten, wie ein Staat den Pakt in seine Rechtsordnung einfügen kann; die Übernahme des Paktes in nationales Recht wird »nachdrücklich ermutigt«. Bemerkung Nr. 10 widmet sich der Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beim Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Diese Rechte sollen in der Arbeit der Institutionen stärkere Berücksichtigung finden.

#### *18. Tagung*

Zu den positiven Aspekten der Umsetzung der Paktrechte in Sri Lanka zählten die Experten, daß es trotz niedrigen Pro-Kopf-Einkommens eine Schulpflicht bis 16 Jahre, kostenlose medizinische Versorgung und Essenszuschüsse für besonders Bedürftige gebe. Dies sei besonders hervorzuheben, da sich das Land seit 1983 in einer Periode der Gewalt und des Konflikts mit den tamilischen »Befreiungstigern« befinde. 800 000 Menschen seien jedoch zu Binnenvertriebenen geworden; ihnen sei, teilweise schon seit 15 Jahren, die Grundversorgung mit Medizin, Wasser, Nahrung, Kleidung und Bildung verwehrt. Tief besorgt zeigten sich die Ausschußmitglieder über den mangelnden Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz für Frauen und Minderheiten. Besonders in der freien Wirtschaft hätten diese Gruppen bei Einstellung und Bezahlung Nachteile. Inakzeptabel sei auch die Tatsache, daß Tausende von Kindern arbeiten müssen – viele davon als Haushaltshilfen, wobei sie zum Teil sexuell mißbraucht würden. Statistiken über das Ausmaß von Kinderarbeit und -prostitution fehlten im Bericht. Auch seien keine Informationen geliefert worden, ob die Regierung das eng damit verbundene Problem

der Quasi-Versklavung von Frauen als Dienstmägde im Ausland angehe. Der CESCR stellte fest, daß Sri Lanka seine Verpflichtungen aus den Artikeln 10 (Schutz der Familie) und 12 (Gesundheit) nicht nachkomme. Der Ausschuß forderte für den nächsten Bericht ausführliches statistisches Material an, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit und Nationalität, um dadurch die besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen identifizieren zu können. Auch sollte im nächsten Bericht aufgeführt werden, wie viele der 85 000 staatenlosen, ursprünglich aus Indien stammenden Tamilen bereits die srilankische Staatsangehörigkeit angenommen haben. Dem Staat wurde des weiteren empfohlen, stärker gegen Kinderarbeit und -prostitution vorzugehen und zu diesem Zweck mit anderen Regierungen zusammenzuarbeiten.

Schon unter formalen Kriterien hatten die Ausschußmitglieder einiges an der Präsentation des ersten Berichts von *Nigeria* auszusetzen. Er entspreche nicht den Richtlinien, und die Delegation habe die vom CESCR geforderten Informationen nicht zur Verfügung gestellt. Auch an den Inhalten des Berichts ließen die Experten kein gutes Haar. Die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in *Nigeria* (das zu diesem Zeitpunkt noch vom Militär regiert wurde) sei durch das Fehlen einer Rechtsordnung, durch die Ersetzung der Verfassung durch den Erlaß von Dekreten und durch die negativen Folgen weitverbreiteter Korruption behindert. Kritisiert wurden unter anderem der hohe Prozentsatz an Arbeitslosen und Unterbeschäftigten, die Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz, die Auflösung der Gewerkschaften, die Einschränkung des Streikrechts, die Praxis der Genitalverstümmelung, Gesetze, die die »Züchtigung« von Frauen erlauben, der hohe Anteil von unterernährten Kindern und die erbärmliche Wohnungssituation für den überwiegenden Teil der Bevölkerung. Trinkwasser sei, Berichten der Vereinten Nationen zufolge, nur zwei Fünfteln der Bevölkerung zugänglich. In den Ölfördergebieten sei darüber hinaus die Umwelt stark verseucht, womit eine zusätzliche Gesundheitsbelastung für die Ortsansässigen einhergehe. Das Recht auf Bildung ist offensichtlich ebenfalls nur höchst unzureichend umgesetzt. Es gibt keine kostenlose Grundschulbildung. Die Studiengebühren seien in einigen Universitäten um das Zehnfache gestiegen; gleichzeitig führe die extrem niedrige Entlohnung der Hochschullehrer zu massiver Abwanderung ins Ausland. Die Einhaltung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in *Nigeria* sei erst durch die Wiederherstellung der Demokratie und einer Rechtsordnung möglich, so der Ausschuß abschließend. Er forderte die Regierung auf, mit den Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, inhaftierte Gewerkschaftsführer freizulassen, die Rechte der Minderheiten zu respektieren, alle Formen der Diskriminierung der Frau zu verhindern und Kinder vor den negativen Folgen von Schulabbruch, Arbeit und Unterernährung zu schützen. Die Experten legten der Regierung nahe, ihren nächsten Bericht nicht erst turnusgemäß in fünf Jahren, sondern bereits zum 1. Januar 2000 vorzulegen.

Erfreut zeigten sich die Experten über die

Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der neuen Verfassung *Polens* von 1997. Polens erklärte Absicht, der Europäischen Sozialcharta sowie diversen Übereinkommen der ILO beizutreten, wurde ebenfalls begrüßt. Besorgnis erregten hingegen die neu eingeführten Einschränkungen beim Schwangerschaftsabbruch. Demnach soll die wirtschaftliche und soziale Situation der Frau nicht mehr als Grund für einen Abbruch anerkannt werden. Bedenklich seien auch die zunehmenden Fälle von Gewalt in der Ehe und Frauenhandel sowie der mangelnde Schutz von Frauen insbesondere durch das Fehlen von Frauenhäusern. Obwohl, wie der Ausschuß feststellte, Frauen im Durchschnitt besser ausgebildet seien, verdienten sie nur 70 vH dessen, was Männer bei gleichwertiger Arbeit erhalten. Insgesamt sei die Arbeitsmarktsituation in Polen besorgniserregend. Die Ergebnisse der im Bericht aufgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sollten im nächsten Bericht an den CESCR dokumentiert werden. Der Ausschuß empfahl Polen, die Rechte von Minderheiten besser zu schützen. Beratungen bezüglich Familienplanung und Aufklärung sollten allen ermöglicht werden. Darüber hinaus solle Polen eine breitangelegte öffentliche Kampagne für einen gesundheitsbewußten Lebensstil durchführen, in der vor allem die Folgen von falscher Ernährung, Alkoholismus und Rauchen verdeutlicht werden.

Auch wenn der zweite Bericht der *Niederlande* neun Jahre später als angefordert vorgelegt wurde, waren sich die Ausschußmitglieder in ihrem positiven Gesamturteil über die Umsetzung des Sozialpaktes einig. Die Niederlande hätten in einem beträchtlichen Maße die Rechte des Paktes umgesetzt, und der Schutz der Menschenrechte allgemein sei in der Gesellschaft traditionell fest verankert. Der CESCR begrüßte die von der Regierung initiierten Programme zum Abbau von Diskriminierung gegen Frauen und Ausländer sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Ein die Umsetzung des Paktes erschwerender Faktor seien allerdings die Folgen von Struktur Anpassungsmaßnahmen in Gestalt eines sinkenden Lebensstandards der untersten Einkommensgruppen. Unzufrieden zeigten sich die Experten über die ungleiche Behandlung von Frauen im Berufsleben. Sie seien stärker von Arbeitslosigkeit betroffen, stünden auf der Einkommensskala tiefer als Männer und seien überproportional auf Teilzeitbasis beschäftigt. Anlaß zur Sorge gäben auch die zum Teil negativen Folgen der Reform des Sozialversicherungssystems für die unterprivilegierten Teile der Gesellschaft. Die steigenden Kosten der Ausbildung durch Studiengebühren gefährde den Grundsatz der Chancengleichheit. Der Ausschuß empfahl den Niederlanden, ihre Bemühungen um bessere Einstiegsmöglichkeiten für Frauen auf dem Arbeitsmarkt und eine gerechte Bezahlung zu verstärken. Als diskriminierte Gruppe werden auch die älteren Arbeitnehmer zwischen 55 und 65 Jahren angesehen, von denen mehr als die Hälfte arbeitslos ist. Der Ausschuß empfahl auch, den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in den Überseegebieten *Aruba* und *Niederländische Antillen* zu gewährleisten. Die Regierung hatte dazu ebenfalls Berichte vorgelegt. In Aru-

ba solle stärker auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen geachtet und die Schulpflicht eingeführt werden. Ersteres gilt auch für die Antillen. Darüber hinaus solle dort das Problem des häufigen Schulabbruchs angegangen und der Mindestlohn auf allen Inseln angeglichen werden. Die Vorbehalte der Regierung bei der Unterzeichnung des Sozialpaktes in bezug auf das Streikrecht sollten aufgehoben werden.

### 19. Tagung

An *Israels* Erstbericht an den Ausschuß hoben die Experten das Krankenversicherungsgesetz von 1995 und die Einrichtung einer Frauenförderstelle als positiv hervor. Die prinzipielle Anerkennung der Anwendbarkeit des Paktes auf die von Israel besetzten palästinensischen Gebiete wurde vom CESCR ebenfalls begrüßt. Sie schränkten jedoch ihr positives Urteil insofern ein, als daß sie bemängelten, daß die Rechte nur für die jüdischen Siedler dort gälten, nicht aber für die Palästinenser. Unzureichend sei auch der rechtliche Status des Paktes in der israelischen Gesetzeshierarchie. Er habe keinen Verfassungsrang, und der Entwurf der Regierung für ein Grundgesetz, das auch soziale Rechte mit einbeziehe, werde den Anforderungen des Paktes nicht gerecht. Der Ausschuß war besorgt über die quasi-offizielle Diskriminierung von Nichtjuden durch den Staat. Die arabischen Bürger Israels hätten nicht die gleichen Rechte wie die jüdischen. Der CESCR verurteilte die Siedlungspolitik der Regierung als eine institutionalisierte Form der Diskriminierung. Unvereinbar mit dem Sozialpakt seien auch die seit 1993 immer wieder vorgenommenen Abriegelungen der von den Palästinensern bewohnten Gebiete. Auch bei dieser Praxis werde nur die Bewegungsfreiheit der Palästinenser eingeschränkt, nicht die der Israelis. In bezug auf das Recht auf Wohnung werden insbesondere die Palästinenser Ostjerusalems benachteiligt; sukzessive werden ihnen Aufenthaltsrechte entzogen, wird ihr Land beschlagnahmt und die Familienzusammenführung eingeschränkt. Die sogenannten nicht anerkannten Dörfer, die keinen Zugang zu Wasser, Strom, Kanalisation und Straßen haben, böten ebenfalls Anlaß zur Sorge. Auch die Politik Israels gegenüber den Beduinen sei nicht zufriedenstellend; viele lebten unterhalb der Armutsgrenze. Im Bereich der Bildung seien nichtjüdische Israelis benachteiligt; auch die Abbrecherquote nichtjüdischer Schüler sei höher. Der CESCR ermahnte die Regierung, für die Gleichbehandlung aller Bürger Israels im Hinblick auf die Rechte des Paktes zu sorgen. Die Rückkehrregelung für Palästinenser solle der für die Juden in der Diaspora angeglichen werden. Der Ausschuß forderte die Regierung auf, den Bau von illegalen Siedlungen und Umgehungsstraßen, die Enteignung von Land, die Zerstörung von Häusern und die willkürlichen Vertreibungen zu unterlassen. Weiterhin empfahl er der Regierung, in den besetzten Gebieten und in Ostjerusalem für die Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte Sorge zu tragen und in den nächsten Bericht statistisches Material über die dortige Situation aufzunehmen. Der Bericht solle zur 23. Tagung Ende 2000 vorliegen.

An dem Bericht *Zyperns* hob der Ausschuß die Gründung einer unabhängigen nationalen Insti-

tution für Menschenrechte und die Abschaffung von Gesetzen, die homosexuelle Praktiken unter Strafe stellen, positiv hervor. Besorgt zeigte sich die Experten über die fortdauernde Diskriminierung von Frauen vor allem in bezug auf die Höhe der Einkommen und bei der Sozialversicherung. Der staatlich garantierte Mindestlohn ermögliche, so die Sachverständigen, keinen angemessenen Lebensstandard. Gewalt gegen Frauen und Kinder sei in Zypern immer noch verbreitet. Daraus schloß der CESCR, daß die Regierung bisher keine geeigneten Maßnahmen zur Vorbeugung und zum Schutz der Opfer eingeleitet habe. Damit verstoße Zypern gegen die Art. 10 (Schutz der Familie) und 12 (Gesundheit). Der Ausschuß empfahl der Regierung, sich stärker für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern einzusetzen. Sie solle zu diesem Zweck unter anderem eine breit angelegte Kampagne zur Sensibilisierung durchführen, das Prinzip »gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit« besonders in der Privatwirtschaft garantieren und die diskriminierenden Teile der Sozialversicherungsgesetze streichen. Die Experten drängten die Regierung Zyperns, mehr für die medizinische Versorgung von geistig behinderten Menschen zu tun. Bereits vorliegende Gesetzesentwürfe etwa zu Heirat, Scheidung und Familiengerichten und zur Stellung der Asylbewerber sollten so schnell wie möglich verabschiedet werden.

Zu Deutschlands erstem Bericht als wiedervereinigtes Land – er stammte aus dem Herbst 1996 – merkte der CESCR an, daß er ohne die Mitarbeit von NGOs entstanden sei und daß er einige Punkte nicht behandelt habe. Zahlen fehlten über die Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern, die nach der Wiedervereinigung entlassenen Staatsbediensteten der ehemaligen DDR, die Armen und Sozialhilfeempfänger, die Aids-Kranken und über die Ausbeutung von Frauen und Kindesmißbrauch. Positiv bewerteten die Experten die Vorhaben der zu diesem Zeitpunkt gerade ins Amt gekommenen neuen Bundesregierung in Sachen Rentenreform, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Gleichstellungsgesetz. Begrüßt wurde die Schaffung eines eigenständigen Bundestagsausschusses für Menschenrechte sowie der Position eines Menschenrechtsbeauftragten im Auswärtigen Amt. Der Ausschuß stellte fest, daß die Arbeitslosigkeit in Deutschland besonders hoch – und in den neuen Bundesländern doppelt so hoch wie im Westen – sei. Der Ausschuß bemängelte, daß die Regierung keine Armutsgrenze festgelegt und keine Informationen über von der Armut Betroffene vorgelegt habe. Besorgt zeigten sich die Mitglieder über den mit 12 vH geringen Prozentsatz an Lehrern, Professoren und Wissenschaftlern aus der ehemaligen DDR, die weiterbeschäftigt worden seien. Die Experten vermuteten, daß dafür nicht die Qualifikation, sondern eher politische Gründe ausschlaggebend seien. Über die Lage der Asylbewerber in Deutschland war der CESCR ebenfalls beunruhigt, vor allem im Hinblick auf die Länge der Antragsbearbeitung. Zum Recht auf Bildung bemerkten die Experten, daß eine Einführung von Studiengebühren im Widerspruch zu Art. 13 des Paktes stehe, der postuliert, daß die kostenlose Hochschulbildung schrittweise einzuführen ist. In Deutschland zeichne sich ei-

ne gegenläufige Tendenz ab. Die Ausschußmitglieder empfahlen der Bundesregierung, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten einen höheren Status im Bundesrecht einzuräumen und den Dialog mit dem CESCR über ein Fakultativprotokoll, welches die Individualbeschwerde ermöglichen soll, aufrechtzuerhalten. Die Regierung solle durch verschiedene Programme für Jugendliche die Belegung des Arbeitsmarktes in Ostdeutschland forcieren. Sie solle darüber hinaus verstärkt Schritte gegen Kindesmißbrauch und -pornographie unternehmen. »Als Akt der nationalen Versöhnung« sollten entlassene Akademiker aus dem Osten des Landes eine angemessene und faire Entschädigung erhalten. Der CESCR ermutigte die Regierung, noch stärker auf die Überwindung der Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland hinzuwirken.

Die Experten waren beim ersten Bericht der Schweiz beeindruckt von der Breite und Qualität der Leistungen, die der gesamten Bevölkerung zukämen wie Altersrente und Behinderten-Unterstützung. Bei der Schweiz konnten die Ausschußmitglieder im Gegensatz zu den meisten Ländern keinerlei Faktoren feststellen, die die Umsetzung des Paktes erschweren könnten. Dennoch hatten sie in einigen Punkten Bedenken: Trotz des hohen Entwicklungsstands und der großen Wirtschaftskraft sei in Teilen der Bevölkerung ein nicht hinnehmbares Ausmaß an Armut vorzufinden. Auch bleibe trotz vorhandener Gesetze die tatsächliche Diskriminierung von Frauen und Minderheiten bestehen. Dazu gehöre der Zugang zur Hochschulbildung und die gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit. In diesem Zusammenhang verwies der CESCR auf den relativ hohen Anteil von Frauen in schlecht bezahlten und Teilzeit- oder Zeitarbeitsverhältnissen. Wenig Aussagekräftiges habe der Bericht über Gewalt gegen Frauen, Kindesmißbrauch und Abtreibung enthalten. Der Ausschuß empfahl der Regierung, die Rechtssysteme in den Kantonen anzugleichen, um im ganzen Land die Umsetzung der Rechte zu gewährleisten. Außerdem solle der Sozialpakt den gleichen Rechtsstatus wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte erhalten. Die Regierung solle verstärkt Maßnahmen ergreifen, die Frauen die gleichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt und in der Bildung einräumen. Schwangeren und jungen Müttern solle eine angemessene soziale Absicherung gewährt werden. Des weiteren wurde geraten, das Krankenversicherungssystem einer Prüfung zu unterziehen, mit dem Ziel, die Beitragskosten zu senken.

Die Tatsache, daß der dritte Bericht Kanadas in Zusammenarbeit mit nationalen NGOs entstanden war, bewerteten die Experten positiv. Kanadas im Durchschnitt sehr hoher Lebensstandard wurde vom CESCR hervorgehoben. Gleichzeitig machten die Experten darauf aufmerksam, daß dieser nicht für die gesamte Bevölkerung gelte. Besonders die 1994 eingeführten Sparmaßnahmen bei den Sozialausgaben hätten negative Auswirkungen auf die kanadische Bevölkerung insgesamt und auf die benachteiligten Gruppen insbesondere gehabt. Der überaus detaillierte und faktenreiche Bericht und die umfangreichen zusätzlichen Informationen durch NGOs hatten zur Folge, daß der Ausschuß

ebenso detailliert auf die einzelnen Problemereiche in seinen abschließenden Bemerkungen eingehen konnte. Dementsprechend wurden viele Maßnahmen etwa im Bereich der Kranken- und Sozialversicherung, der Fürsorge für geistig Behinderte oder der Unterstützung für Obdachlose als nicht ausreichend kritisiert. Der CESCR machte die Regierung darauf aufmerksam, daß die Rechte im Sozialpakt keine »Ziele und Grundsätze« darstellten, sondern einklagbare Rechte. Dies sollte auch auf der Ebene der Provinzen Aufnahme in die Rechtsprechung finden. Kanada solle Obdachlosigkeit und inakzeptable Wohnverhältnisse als ein nationales Problem behandeln, verstärkt sozialen Wohnungsbau betreiben und das Wohngeld für Bedürftige erhöhen. Im Bildungsbereich müsse energischer gegen eine Analphabetenrate von 20 vH vorgegangen werden.

Vergleichsweise starken Widerhall fand der deutsche Staatenbericht vor und nach der Erörterung in Genf in Deutschland selbst. Jene NGOs, die sich aus Anlaß des Kopenhagener Weltsozialgipfels von 1995 zum »Deutschen NRO-Forum Weltsozialgipfel« zusammengefunden hatten, legten ihre Position als gemeinsam erarbeitete »Ergänzende Informationen zum 3. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland« dar; moniert wurde beispielsweise das Fehlen eines nationalen Armutsberichts oder das Unterbleiben jeden Hinweises auf das Problem der Obdachlosigkeit. Hinzu kamen noch ergänzende Vorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Bemerkenswerterweise schloß der CESCR seine Empfehlungen an die Vertragspartei Deutschland damit ab, daß er der Regierung nahelegte, »sich bei der Vorbereitung ihres vierten periodischen Berichts mit nichtstaatlichen Organisationen zu beraten, zumal deutsche nichtstaatliche Organisationen einen wertvollen Beitrag dazu geleistet haben, den Dialog des Ausschusses mit der Delegation der Vertragspartei fruchtbarer und aussagekräftiger zu gestalten«.

Was die kritischen Anmerkungen des Ausschusses zur Lage der sozialen Menschenrechte in Deutschland angeht, so fanden diese noch ein spätes Echo im Plenum des Deutschen Bundestages in einer von der PDS beantragten Aktuellen Stunde am 4. März 1999. Je nach politischer Couleur wurde die Stellungnahme des CESCR als Bestätigung eigener berechtigter Kritik oder als Beleg für »die Inkompetenz dieses Ausschusses« gewertet. □

### *Freude über Festsetzung Pinochets*

ANJA PAPPENFUSS

### **Anti-Folter-Ausschuß: 20. und 21. Tagung – Rehabilitation von Folteropfern – Deutscher Bericht – Israel beharrt auf »Landau-Regeln« – Castlereagh und das »Karfreitags-Abkommen«**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1998 S. 216ff. fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S. 31ff.)